

*placitum conventumque synodalem Augustae fieri decrevit, quatinus concordia diligentia, tam sancti cleri quam populi, aeclesiae stabilitatis profectus et totius christianitatis utilitates tractarentur*⁵⁹). Hoftag und Synode haben Klerus und Volk vereint, damit sie in einträchtiger Sorgfalt über die *aeclesiae stabilitatis profectus* und die *utilitates totius christianitatis* beraten, und es ist Otto, der beschlossen hatte, sowohl über das geistliche Amt als auch über den Stand des *imperium Christianum* zu verhandeln. Daß Otto d. Gr. hier in einer ähnlichen Stellung erscheint, wie später Brun als Erzbischof und *archidux*, ist in unserem Zusammenhang noch nicht einmal das Bemerkenswerteste: wenn die Beratungen, von Otto einberufen und geleitet, der Kirche und dem *imperium Christianum* schlechthin galten, so hatte der Herrscher in aller Öffentlichkeit die Funktionen des Kaisers übernommen. Rather sprach schon 951 von der *potestas imperialis*, durch die Otto das italienische Reich *ad rectitudinem Christianae legis* zwingen würde; der Brief ist an Papst Agapet II. gerichtet⁶⁰). Der Gedanke, daß Otto das *imperium Christianum* leite, war ganz lebendig, als die Gesandtschaft nach Cordoba abging. Er war, so darf man aus dem Gesandtschaftsbericht und den Akten der Augsburger Synode wohl schließen, bereits fest genug, um das Handeln des Herrschers in manchem zu bestimmen oder doch wenigstens zu legitimieren.

Es ist nicht das Anliegen dieser Studie, den *imperator*-Anspruch und die imperiale Politik Ottos vor 962 eingehender zu untersuchen. Beides soll nur soweit behandelt werden, als es dazu beiträgt, die Darstellung des Kaisertums in der ottonischen Geschichtsschreibung zu verstehen. Daß man Otto d. Gr. auf Grund seiner Stellung und Macht schon in den 50er Jahren als Nachfolger der großen Karolinger, als *imperator* ansah und ihn wohl auch als solchen pries, ist ein für jene Zeit natürlicher Vorgang⁶¹). Allem Anschein nach ist Otto selbst weiter gegangen: als *rex* bereits hat er öffentlich die *potestas imperialis* ausgeübt. Später hat man daran Anstoß genommen. Nicht nur die *tunc rex*-Formel weist darauf hin. Wie die Gesandtschaft, die Otto 951 *pro susceptione sui* von

⁵⁹) BO Nr. 217 a; MG. Const. 1, 18 f. Vgl. Büttner, Der Weg Ottos d. Gr. (wie Anm. 1) 48. H. Zimmermann, Ottonische Studien I., MIOG. Erg.-Bd. 20 H. 1 (1962) 138.

⁶⁰) Briefe, ed. Weigle, S. 41.

⁶¹) Liudprandi Antapodosis V 30, ed. Becker, S. 148. Wipo, ed. H. Bresslau (SS. rer. Germ. in us. schol., 1915) S. 20, S. 28 f. Bruns Dedikationsgedicht, MG. Poet. lat. 5, 377 f.; dazu J. Fleckenstein, Bruns Dedikationsgedicht als Zeugnis der karolingischen Renovatio unter Otto d. Gr., DA. 11 (1954—55) 219 ff.